

*Handligng Monopol für die Versorgung der  
marin Fock im Österreich.*

#### Zentralstelle.

Der Zentralstelle der Anstalt sind alle wichtigeren Fragen organisatorischer Natur vorbehalten, so insbesondere die Feststellung der Grundzüge für die innere Einrichtung des kaufmännischen Dienstes bei den Zweiganstalten. Sie hat für die möglichst einheitliche Durchführung jener Geschäfte Sorge zu tragen, die mit der Ausbringung, Vermahlung, Lagerung und Verteilung der Vorräte verbunden sind, und hat zu diesem Zweck einheitliche Bedingungen für die Verträge mit den Beauftragten und den Mühlen festzusetzen. Weiter fällt die Preispolitik der Anstalt innerhalb der durch die behördlich festgesetzten Preise gezogenen Grenzen, dann die Geldbeschaffung und die gesamte Kontrolle in geschäftlicher und finanzieller Beziehung in den Wirkungsbereich der Zentrale. Sie hat auch die Statistik zu führen und endlich sowohl die Vorsorgen für die Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung wie auch den Ausgleich zwischen den einzelnen Kronländern nach Maßgabe des allgemeinen Versorgungsplanes zu treffen.

#### Zweigstellen.

Die Zuständigkeit der Zweigstelle umfaßt insbesondere die Organisation des Aufkaufes im Lande und die hierzu erforderliche Bestellung der Beauftragten; die Vorsorgen für die Lagerung und Behandlung des Getreides; die Durchführung jener Geschäfte, die mit der Vermahlung verbunden sind; die Verteilung auf Grund des behördlich festgestellten Versorgungsplanes und die Bereitstellung jener Mengen, die zur Deckung des Bedarfes der Militärverwaltung und des Bedarfes anderer Länder bestimmt sind.

An der Spitze der Zweigstelle steht ein Vorstand, der vom Präsidenten der Kriegsgetreideverkehrsanstalt im Einvernehmen mit dem Chef der politischen Landesstelle ernannt und enthoben wird. Er wird als Handlungsbevollmächtigter bestellt und zeichnet in dieser Eigenschaft für die Zweigstelle.

Die eigentliche Ausbringung des Getreides, die Lagerung, Vermahlung und die Verteilung im Lande ist den Zweigstellen übertragen, die hinsichtlich der Versorgung des Landes dem Landeschef unmittelbar unterstellt sind und dessen Aufträge durchzuführen haben. Sie sind somit als ein der

Landesstelle angegliedertes kaufmännisches Organ für die Abwicklung des Versorgungsdienstes anzusehen.

Die Zweigstellen werden sich beim Aufkauf der im Lande vorhandenen Organisationen, also der landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände, sowie des legitimen Handels zu bedienen haben. Hierbei wird unter allen Umständen die Zahl der bisher von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt bestellten Kommissionäre und Unterkommissionäre eine ganz bedeutende Erweiterung erfahren müssen, um die gewaltig gesteigerte Aufgabe der Ausbringung der Vorräte mit der erforderlichen Raschheit abzuwickeln.

#### Staatliche Feststellung der Mehlereschleispreise.

Die Kriegsgetreideverkehrsanstalt wird — wie es schon jetzt geschieht — das Mehl den Organisationen des Verbrauches übergeben, die die geregelte Verteilung an den Konsum durchzuführen haben.

Da alle Zwischenglieder der Preisbildung staatlich oder von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt festgesetzt werden, kann auch eine wirksame obrigkeitliche Bindung der Detailpreise erfolgen, weshalb die Behörden in der kaiserlichen Verordnung nunmehr verpflichtet werden, die Verschleißpreise festzusetzen.